

Satzung

Des Fördervereins in der Fassung des Beschlusses der Mitgliedsversammlung vom 27.01.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt folgenden Namen: **„Die Franziskusfreunde e. V.“**
2. Der Sitz des Vereines ist Geilenkirchen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Zwecke des Vereines umfassen:
 - 1.1. Die Einbindung der Bewohner und Gäste in das kulturelle und religiöse Leben der Bevölkerung sowie die Beschaffung und Durchführung von Maßnahmen der Förderung der kulturellen und religiösen Zwecke und die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Besuch von Theateraufführungen, Vorträgen und Unterhaltungsveranstaltungen verwirklicht werden.
 - 1.2. Die finanzielle Unterstützung der verschiedenen Unternehmensteile der Franziskusheim gGmbH in den Bereichen, die nicht ausreichend durch öffentliche oder Eigenmittel finanziert werden können. Besonders zu nennen ist die Förderung des Ehrenamtes.
 - 1.3. Die Unterstützung von Sozialen Projekten im Stadtgebiet Geilenkirchen.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§51 ff AO 1977) durch Förderung kultureller und religiöser Zwecke, insbesondere durch Finanz- und Sachmittel. Der Verein dient den unter Nr.10 der Liste in Anlage 7 der EStR allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber vom Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod. Bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 1.2. sonstige Zuwendungen
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25,00 Euro pro Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.2. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden direkt von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Funktionsbereiche innerhalb des Vorstandes (Vorsitz, Geschäftsführer, Schatzmeister, Schriftführer, Stellvertreter) gewählt. Auf Antrag aus der Versammlung kann ein alternatives Wahlverfahren bestimmt werden, bei dem die Mitgliederversammlung nur die Vorstandsmitglieder in der erforderlichen Anzahl wählt. Die Vorstandsbesetzung wird dann durch die gewählten Mitglieder selbst in einer konstituierenden Sitzung festgelegt, die innerhalb von 10 Tagen nach der Versammlung stattzufinden hat. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt erlischt frühestens durch die Erteilung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- f. der stellvertretende Schatzmeister
 - g. der stellvertretende Schriftführer
 - h. der Geschäftsführer der Franziskusheim gGmbH oder der Verwaltungsleiter der Franziskusheim gGmbH
 - i. vom geschäftsführenden Vorstand kooptierte Besitzer
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt sein Stellvertreter an diese Stelle, oder der Vorstand kann durch Kooperation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.

§ 8 Vertretung

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

§ 9 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden schriftlich und mit Zusendung einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen wird, hat jährlich mindestens einmal stattzufinden, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Von den Mitgliedern können Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens vier Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden, Verluste und Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für caritative Zwecke. Dabei soll das Restvermögen je zur Hälfte an eine steuerbegünstigte Körperschaft der röm.-kath. Kirche und an eine steuerbegünstigte Körperschaft der evangelischen Kirche Deutschlands aufgeteilt werden.